



Notfallzulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 für das Pflanzenschutzmittel:

Exirel

Allgemeine Angaben

Zulassungsinhaber:	Verband Deutscher Hopfenpflanzer e. V., 85283 Wolnzach
Zulassungszeitraum:	1. April 2022 bis 29. Juli 2022
Menge:	1.500 Liter
Behandlungsfläche:	2.000 ha
Wirkstoff:	Cyantraniliprole
Wirkstoffgehalt:	100 g/ L
Formulierung:	Suspoemulsion (SE)

Kennzeichnung nach CLP-Verordnung:

Signalwort:	(S1) Achtung
Gefahrenpiktogramme:	(GHS07) Ausrufezeichen, (GHS09) Umwelt
Gefahrenhinweise (H-Sätze):	H315, H317, H400, H410
Sicherheitshinweise (P-Sätze):	P101, P102, P280, P302+P352, P308+P313, P362+P364, P391, P501

(EUH 208-0098)

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH 208-0157)

Enthält Calciumsulfonat, Petroleum (CAS-Nr. 61789-86-4). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Anwendungsbestimmungen

(NG300)

In Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sowie in sonstigen von der zuständigen Behörde zum Schutz des Grundwassers abgegrenzten Gebieten ist die Anwendung dieses Mittels verboten.

(NG364)

Auf derselben Fläche innerhalb eines Kalenderjahres keine zusätzliche Anwendung von Mitteln, die den Wirkstoff Cyantraniliprole enthalten.

(NT191)

Anwendung nur, wenn sichergestellt ist, dass während der Vegetationsperiode im Hopfengarten und unmittelbar an diesen angrenzend keine blühenden, für Bestäuber attraktiven Wildkräuter vorhanden sind.

(NT192)

Anwendung nur, wenn sichergestellt ist, dass während der Vegetationsperiode Zwischensaat vor Beginn ihrer Blüte gemulcht, eingearbeitet oder gemäht und abgefahren werden.

(NW470)

Etwaige Anwendungsflüssigkeiten, Granulate und deren Reste sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW715)

Anwendung erst nach dem Kreiseln

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS120-1)

Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS530)

Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Kennzeichnungsaufgaben und sonstige Auflagen

(EB001-2)

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen/Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(NW642-1)

Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (www.bvl.bund.de) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

Hinweise

(ohne Kodierung)

Gemäß BienSchV dürfen bienengefährliche Pflanzenschutzmittel während der Zeit des täglichen Bienenflugs innerhalb eines Umkreises von 60 Metern um einen Bienenstand nur mit Zustimmung des jeweiligen Imkers angewandt werden.



Anwendung:

1. Anwendungsgebiet	
Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Liebstöckelrüssler
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Hopfen
2. Einsatzgebiet:	Hopfenbau
3. Angaben zur sachgerechten Anwendung	
Anwendungsbereich:	Freiland
Stadium des Schadorganismus:	Imago
Anwendungszeitpunkt:	nach Warndienstaufruf, Flächen mit Starkbefall
Stadium der Kultur:	BBCH 11 bis BBCH 19
Maximale Zahl der Behandlungen	
- <i>in dieser Anwendung:</i>	1
- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	1
Anwendungstechnik:	gießen
- Erläuterungen zur Anwendungstechnik:	als Einzelpflanzenbehandlung
Aufwand:	0,375 ml pro Stock in 0,25 l Wasser pro Stock
- Erläuterungen zum Aufwand:	maximaler Mittelaufwand 750 ml/ha (2.000 Stöcke/ha)
4. Wartezeiten:	F: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.